

⁴ Die Mitarbeitenden der Spitex-Verein Weinland Mitte sind automatisch Mitglieder mit Stimmrecht. Allerdings gelten für sie die verbilligten Tarife der Haushilfe erst nach der Einzahlung des Mitgliederbeitrags.

Neueintritt **Art. 5** ¹ Der Beitritt ist jederzeit schriftlich möglich.

² Neueintretende zahlen den vollen Jahresbeitrag.

³ Mit dem Beitritt werden die Statuten anerkannt.

Austritt **Art. 6** Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a.) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand;

b.) Tod;

c.) Nichtbezahlen des Jahresbeitrages;

d.) Ausschluss (Art. 7)

Ausschluss **Art. 7** ¹ Mitglieder, welche sich gegenüber dem Verein missbräuchlich verhalten, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

C. Organisation

Organe **Art. 8** Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung;

2. Vorstand;

3. Kontrollstelle.

1. Generalversammlung

Ordentl. Generalversammlung **Art. 9** ¹ Die Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Mai statt.

Ausserordentliche Generalversammlung ² Die ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:

a.) auf Beschluss des Vorstandes;

b.) auf schriftliches Begehren mindestens eines Fünftels der Mitglieder.

Frist ³ Wird die ausserordentliche Generalversammlung gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. b beantragt, hat die Versammlung innert 30 Tagen nach Eingang

des Begehrens stattzufinden.

Einladung

⁴ Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Einladung kann schriftlich an alle Mitglieder oder durch Publikation in den Gemeindeorganen erfolgen.

⁵ Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Stimmrecht

Art. 10

¹ Stimmberechtigt sind die anwesenden Vereinsmitglieder. Familien können maximal zwei Stimmen abgeben.

Wahlen und Abstimmungen

² Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Eine geheime Abstimmung kann von mindestens einem Viertel der Anwesenden verlangt werden.

Stichentscheid

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlussfähigkeit

⁴ Eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl Teilnehmenden beschlussfähig.

Statutenänderung

⁵ Eine Änderung der Statuten kann durch eine Mehrheit von mindestens 2/3 der Anwesenden beschlossen werden.

Geschäfte

Art. 11

Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a.) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b.) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten;
- c.) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d.) Orientierung über den Voranschlag;
- e.) Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder;
- f.) Wahl des Präsidenten oder der Co-Präsidenten sowie des übrigen Vorstandes, vorbehalten Art. 12 Abs. 2;
- g.) Festsetzung der Vorstandsentschädigung;
- h.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- i.) Änderung der Statuten.

2.

Vorstand

Zusammen-
setzung

Art. 12

¹ Der Vorstand besteht aus Gemeindevertretern und maximal sieben weiteren Mitgliedern.

² Aus jeder beteiligten politischen Gemeinde wird durch Beschluss des Gemeinderates ein Mitglied in den Vorstand delegiert.

³ Der Vorstand besteht aus Präsident und Vizepräsident oder zwei Co-Präsidenten sowie Aktuar, Finanzvorstand und Beisitzern. Der Vorstand kann das Aktuarat einem Mitarbeiter der Spitex übertragen, welcher nicht dem Vorstand angehört.

Konstituierung	Art. 13	Der Präsident oder die Co-Präsidenten werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
Amtsdauer	Art. 14	Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Delegierten der Gemeinderäte der beteiligten politischen Gemeinden sind auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.
Sitzungen	Art. 15	¹ Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten oder einen der Co-Präsidenten einberufen. Sitzungen können auch durch eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
Beschlüsse		² Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Rechtsverbindlichkeit		³ Für den Verein unterzeichnen die Vorstandsmitglieder mit Kollektivunterschrift zu Zweien. Einzelunterschrift hat der Rechnungsführer.
Aufgaben	Art. 16	Der Vorstand ist für alle diejenigen Aufgaben zuständig, welche nach Gesetz oder Statuten nicht anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere zuständig ist der Vorstand für: a.) die Vorbereitung und Durchführung der Geschäfte oder Generalversammlung; b.) die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung; c.) die Beaufsichtigung der Rechnungsführung; d.) Erstellung des Voranschlages und Orientierung der politischen Gemeinden sowie der Generalversammlung; e.) Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit den Politischen Gemeinden; f.) Die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets; g.) Erstellung des Betriebs- und Tarifreglements; h.) Genehmigung des Betriebs- und Tarifreglements; i.) Genehmigung von Zusammenarbeitsvereinbarungen (Art. 23).

3. Kontrollstelle

Zusammensetzung	Art. 17	¹ Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren. Vorzugsweise stellt jede Mitgliedsgemeinde einen Revisor. ² Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder der Kontrollstelle sein.
Aufgaben	Art. 18	Die Kontrollstelle überprüft das Rechnungswesen materiell und formell auf seine Richtigkeit hin.

D. Finanzen und Haftung

Eingebrachtes Vereinsvermögen	Art. 19	¹ Jede politische Gemeinde beteiligt sich paritätisch am Vereinsvermögen unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl.
Einnahmen	Art. 20	Die Einnahmen setzen sich zusammen aus: a) Mitgliederbeiträgen; b) Beiträgen aus Sozialversicherungen; c) Beiträgen der Patienten gemäss Tarifreglement; d) Beiträgen der öffentlichen Hand; e) Erträgen von Vereinsvermögen; f) Spenden, Schenkungen und Legate.
Haftung	Art. 21	¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. ² Mitglieder haften nur bis zur Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrages. ³ Der Verein kann nicht haftbar gemacht werden, wenn einzelne Dienstleistungen aus irgendwelchen Gründen nicht angeboten werden können.

E. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Zusammenarbeit	Art. 22	Der Verein kann mit anderen Organisationen Kooperationsvereinbarungen abschliessen.
----------------	----------------	---

F. Schlussbestimmungen

Auflösung

Art. 23

¹ Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung mindestens 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Auflösung kann jederzeit erfolgen.

² Bei Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Vermögen an die beteiligten politischen Gemeinden zu übergeben. Die Aufteilung wird, gemäss Art. 19, nach der Einwohnerzahl vorgenommen.

³ Das gemäss Art. 23 Abs. 2 übergebene Vermögen ist einer Nachfolgeorganisation zuzuführen, welche einen gleichartigen Zweck gemäss Art. 2 verfolgt.

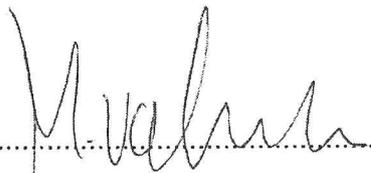
⁴ Eine Aufteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

⁵ Bis zur Zuführung an eine Nachfolgeorganisation gemäss Art. 23 Abs. 3, ist das finanzielle Vermögen zu marktüblichen Zinssätzen anzulegen.

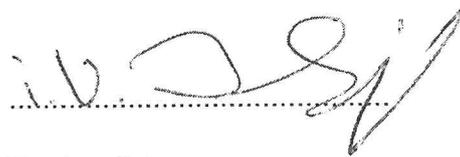
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 6. Mai 2013 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 27. Mai 2009. Sie treten per 1. Juli 2013 in Kraft.

Um die Lesbarkeit nicht unnötig zu erschweren, sind nur männliche Bezeichnungen aufgeführt. Selbstverständlich können alle Funktionen auch durch weibliche Personen ausgeführt werden.

Marthalen, 27.3.2013



Monika von Gunten
(Präsidentin)



Regina Schoog
(Aktuarin)